

GR_GERICHTE ZR1 2025 59 vom 27. Juni 2025

GR Gerichte, 2025-06-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZR1_2025_59

FR: GR_GERICHTE ZR1 2025 59 du 27 juin 2025

IT: GR_GERICHTE ZR1 2025 59 del 27 giugno 2025

Regeste

Entzug Aufenthaltsbestimmungsrecht | KES Kindesschutzrecht (allgemein)

Erwägungen

E. 1

Eintreten

E. 1.1

Gegen Entscheide der Erwachsenenschutzbehörde kann gestützt auf Art. 450 Abs. 1 ZGB beim zuständigen Gericht Beschwerde erhoben werden. Dies gilt auch für Entscheide in Kindesschutzverfahren (Art. 314 Abs. 1 ZGB) und dabei auch für die Beurteilung einer Beschwerde gegen eine fürsorgerische Unterbringung. Das Obergericht des Kantons Graubünden ist die einzige kantonale Beschwerdeinstanz (Art. 314b Abs. 1 i.V.m. Art. 439 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB und Art. 60 Abs. 1 EGzZGB [BR 210.100]). Über Beschwerden im Erwachsenen- und Kindesschutzrecht entscheidet die Erste zivilrechtliche Kammer des Obergerichts (Art. 9 Abs. 1 lit. a OGV [BR 173.010]). Angefochten ist der Entscheid der KESB Nordbünden vom 15. Mai 2025 betreffend den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts über B.C._____ und seine Unterbringung im Jugendheim G._____. Wo das Aufenthaltsbestimmungsrecht zur Unterbringung in einer entsprechend qualifizierten Einrichtung entzogen wird, ist bezüglich der Letzteren das Gericht schon aufgrund von Art. 314b ZGB nach Art. 439 ZGB anzurufen. Wo sowohl der Obhutsentzug an sich wie auch die fürsorgerische Unterbringung angefochten werden sollen, sind weiterhin beide Behelfe zu ergreifen, da unterschiedliche Themen berührt sind (BREITSCHMID, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 7. Aufl. 2022, Art. 310 N. 20).

E. 1.2

Die Beschwerde gegen den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts ist innert 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheids schriftlich und begründet einzureichen, wogegen soweit die fürsorgerische Unterbringung angefochten werden soll, die Beschwerde innert 10 Tagen seit Mitteilung des Entscheids schriftlich einzureichen ist, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist (Art. 450b Abs. 1 i.V.m. Art. 450 Abs. 3 ZGB). In formeller Hinsicht dürfen namentlich bei Laienbeschwerden keine überhöhten Anforderungen an Begründung und Form gestellt werden. Hinreichend ist ein von einer betroffenen urteilsfähigen Person unterzeichnetes Schreiben, aus dem das Anfechtungsobjekt ersichtlich ist und kurz hervorgeht, warum sie mit der getroffenen Anordnung ganz oder teilweise nicht einverstanden ist (vgl. Botschaft vom 28. Juni 2006 zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht], BBl 2006 7085 Ziff. 2.3.3; DROESE, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch

I, 7. Aufl. 2022, Art. 450 N. 42). Die vom 16. Juni 2025 datierende Beschwerde, welche sowohl den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Eltern als auch die Unterbringung im Jugendheim

E. 1.3

Die Aufzählung in Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1-3 ZGB regelt die Beschwerdebefugnis abschliessend. Zur Beschwerde legitimiert sind die am Verfahren beteiligten Personen und damit in erster Linie die von der behördlichen Massnahme unmittelbar betroffenen natürlichen Personen (Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB; DROESE, a.a.O., Art. 450 N. 26a, 29 m.H.a. Urteile des Bundesgerichts 5A_721/2019 vom 8. Mai 2020 E. 2.2, 5A_765/2015 vom 23. November 2015 E. 2.2.3). Dazu zählen im Kindesschutzverfahren neben dem Kind selbst in aller Regel auch die Eltern (Urteil des Bundesgerichts 5A_979/2013 vom 28. März 2014 E. 6). Die Mutter von B.C._____ ist vom angeordneten Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts über ihren Sohn unmittelbar betroffen und somit ohne Weiteres beschwerdelegitimiert. Ebenso ist sie gestützt auf Art. 439 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB als nahestehende Person beschwerdelegitimiert. Auf ihre Beschwerde ist einzutreten. 2. Prozessuales 2.1. Für das Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz gelten primär die die Art. 450 ff. ZGB. Sofern weder das ZGB noch das kantonale EGzZGB eine Regelung enthalten, kommen die Bestimmungen der ZPO sinngemäss zur Anwendung (Art. 450f ZGB). Das EGzZGB bestimmt in Art. 60 Abs. 5 EGzZGB, dass die Regelungen für die zivilprozessuale Berufung sinngemäss gelten, soweit das übergeordnete Recht nichts Anderes vorsieht. Demnach kann die Rechtsmittelinstanz gemäss Art. 316 Abs. 1 ZPO in Kindesschutzsachen grundsätzlich aufgrund der Akten und ohne Durchführung einer mündlichen Hauptverhandlung entscheiden. 2.2. Muss das Kind jedoch in einer geschlossenen Einrichtung oder in einer psychiatrischen Klinik untergebracht werden, so sind die Bestimmungen des Erwachsenenschutzes über die fürsorgerische Unterbringung sinngemäss anwendbar. Aufgrund der Verweise von Art. 314b Abs. 1 i.V.m. Art. 439 Abs. 3 ZGB finden daher auch für das Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz die Art. 450 ff. ZGB sinngemäss Anwendung. Aus dem gemäss Art. 314b Abs. 1 ZGB sinngemäss zur Anwendung gelangenden Art. 450e Abs. 4 Satz 1 ZGB ergibt sich ferner, dass die gerichtliche Beschwerdeinstanz die betroffene Person in der Regel als Kollegium anhören muss. Faktisch führt das zwingend zur Durchführung einer mündlichen Hauptverhandlung (CHRISTOPH BERNHART, Handbuch der fürsorgerischen Unterbringung, Basel 2011, N 848 f.).

E. 6

/ 18 G._____ anfight, ist rechtzeitig erhoben worden und genügt im Übrigen den formellen Vorgaben (act. A.1).

E. 6.1

Für das Beschwerdeverfahren werden Kosten erhoben. Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühr von CHF 1'500.00. Im Weiteren sind auch die Kosten der Kindesvertretung als Verfahrenskosten zu qualifizieren. Rechtsanwalt Lorenz Raschein hat keine Honorarnote eingereicht, weshalb sein Aufwand zu schätzen ist. Dabei erscheint ein Aufwand von rund 5 Stunden angemessen. Bei einem Stundenansatz von CHF 200.00, einer Spesenpauschale von 3% sowie einer Mehrwertsteuer von 8.1% ist die Entschädigung der Kindesvertretung auf pauschal CHF 1'100.00 festzusetzen. Die Verfahrenskosten belaufen sich damit auf insgesamt CHF 2'600.00.

E. 6.2

In Kindesschutzverfahren, zu denen auch die fürsorgerische Unterbringung von Minderjährigen gehört, sind die Kosten von den Eltern zu tragen (Art. 63 Abs. 2 EGzZGB). Auf die Kostenerhebung kann bei Vorliegen besonderer Umstände verzichtet werden. Unter anderem ist ein besonderer Umstand dann gegeben, wenn das steuerrechtliche Reinvermögen der Eltern unter dem Freibetrag von CHF 50'000.00 liegt (Art. 28 Abs. 1 lit. b KESV). Vorliegend ist offensichtlich, dass die Eltern nicht für die Kosten aufkommen können, weshalb diese in Anwendung von Art. 63 Abs. 3 EGzZGB dem Kanton Graubünden aufzuerlegen sind.

E. 7

/ 18 2.3.1. Mit der Durchführung der Hauptverhandlung vom 26. Juni 2025 wurde die Vorgabe der mündlichen Verhandlung umgesetzt. Der eingesetzte Kindesvertreter blieb der Verhandlung infolge einer Terminkollision nach Rücksprache mit B.C._____ fern, weshalb kurz darauf einzugehen ist, ob dies hinzunehmen ist. 2.3.2. Ist das Kind zwar unmündig, aber urteilsfähig, so kann es gemäss Art. 314b Abs. 2 ZGB selber das Gericht anrufen. Die Urteilsfähigkeit dürfte gemeinhin schon bald ab Eintritt der Schulpflicht zu bejahen sein (vgl. BREITSCHMID, a.a.O., N 6 zu Art. 314b ZGB). In Berücksichtigung der Relativität der Urteilsfähigkeit ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Entwicklung des Kindes und seine geistig-psychische Reife im Hinblick auf die konkrete Handlung der vom Gesetz geforderten Vernunft und Selbstverantwortlichkeit entspricht (FANKHAUSER, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 7. Aufl., Basel 2022, Art. 16 N. 15). Vorliegend hat die Kindsmutter die Beschwerde verfasst. Der bald 14-jährige B.C._____ hat sich an der Befragung klar und allseits orientiert und im Denken klar geordnet gezeigt. Er konnte den Ausführungen des Vorsitzenden gut folgen und auch seine Anliegen klar darlegen. Aus diesem Grund kann es vom Obergericht hingenommen werden, wenn der Kindesvertreter nach Rücksprache mit B.C._____ auf die Teilnahme an der Verhandlung verzichtet hat. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich der Kindesvertreter in mehreren Eingaben zur Sache geäußert hat. 2.4. Mit der Beschwerde können gemäss Art. 450a Abs. 1 ZGB Rechtsverletzungen (Ziff. 1), die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Ziff. 2) und die Unangemessenheit (Ziff. 3) gerügt werden. Die Beschwerde ist ein vollkommenes Rechtsmittel, womit das erstinstanzliche Urteil in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend überprüft werden kann (vgl. BBI 2006 7085 Ziff. 2.3.3; vgl. SCHMID, Erwachsenenschutz Kommentar, Zürich 2010, Art. 450a N. 1). Dennoch gilt das Rügeprinzip gemäss Art. 450a Abs. 1 ZGB, welches die nach Art. 446 ZGB geltende Untersuchungs- und Offizialmaxime insoweit relativiert, als eine Überprüfung des erstinstanzlichen Entscheids eine förmliche Beschwerde voraussetzt und sich die Beschwerdeinstanz folglich primär auf die geltend gemachten Rügen und Anträge konzentriert (vgl. DROESE, a.a.O., Art. 450a N. 4 f.). Hinsichtlich der fürsorgerischen Unterbringung bedarf es demgegenüber keine Begründung.

E. 8

/ 18 3. Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts 3.1. Vorbemerkungen 3.1.1. Die elterliche Sorge schliesst das Recht ein, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen (Art. 301a Abs. 1 ZGB). Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kindesschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes (Art. 307 Abs. 1 ZGB). Die Aufhebung

des Aufenthaltsbestimmungsrechts ist in der Stufenfolge der zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahmen neben der Entziehung der elterlichen Sorge (Art. 311 ZGB) der schwerste Eingriff in das Grundrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 10 Abs. 2, Art. 13 BV, Art. 5, Art. 8 EMRK und Art. 9, Art. 17 UNO-Pakt II [SR 0.103.2]; AFFOLTER-FRINGELI/VOGEL, in: Hausheer/Walter [Hrsg.], Berner Kommentar, Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Die elterliche Sorge/der Kinderschutz, Art. 296–317 ZGB, 2016, Art. 310/314b N. 34). Die diesen Eingriff legitimierende gesetzliche Grundlage findet sich in Art. 310 ZGB. Demnach hat die KESB den Eltern das Kind wegzunehmen und es in angemessener Weise unterzubringen, wenn der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden kann (Art. 310 Abs. 1 ZGB). Die gleiche Anordnung trifft die KESB auf Begehren der Eltern oder des Kindes, wenn das Verhältnis so schwer gestört ist, dass das Verbleiben des Kindes im gemeinsamen Haushalt unzumutbar geworden ist und nach den Umständen nicht anders geholfen werden kann (Art. 310 Abs. 2 ZGB). 3.1.2. Die Beschwerdeführerin beantragt in ihrer Eingabe vom 26. Mai 2025 die Aufhebung der Ziffern 1 und 2 des angefochtenen Entscheids und namentlich die Wiedererteilung des Aufenthaltsbestimmungsrechts an sie und den Kindsvater, verbunden mit der Selbstbestimmung des Aufenthaltsorts, zumal ihr Sohn sich unzufrieden mit dem Aufenthalt im G._____ äussere (act. A.1.). Nachfolgend sind der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts und in einem zweiten Schritt die Fremdunterbringung auf ihre Rechtmässigkeit hin zu überprüfen. Dabei sind die Verhältnisse massgeblich, wie sie sich im Zeitpunkt des Entscheids, also am 26. Juni 2025, präsentieren (Urteil des Bundesgerichts 5A_200/2015 vom 22. September 2015 E. 7.2.2 m.w.H.). 3.2. Gefährdung des Kindeswohls und der persönlichen Entwicklung 3.2.1. Die Anordnung von Kinderschutzmassnahmen im Generellen und so auch die Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts verbunden mit einer Fremdunterbringung setzen eine Gefährdung des Kindeswohls voraus (Art. 307

E. 9

/ 18 Abs. 1 und Art. 310 Abs. 1 ZGB). Der Begriff des Kindeswohls ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der im Einzelfall konkretisiert werden muss. Für den elementaren Bereich der körperlichen, geistigen und seelischen Integrität lässt sich das Kindeswohl im Wesentlichen allgemein, absolut und objektiv umschreiben, während seine Bedeutung für die optimale Entfaltung der Anlagen des Kindes stark von den Umständen abhängt (HEGNAUER, Grundriss des Kindesrechts und des übrigen Verwandtschaftsrechts, 1999, Rz. 26.04a). Die Auslegung im Einzelfall bedingt eine multidisziplinäre Betrachtung unter Einbezug aller Aspekte der Persönlichkeit des Kindes. Auch der Kindeswille ist zu berücksichtigen, wobei die Umsetzung des Kindeswillens dem Kindeswohl aber gleichwohl schaden kann (vgl. HÄFELI, Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, 3. Aufl. 2021, N. 1060). Mit zunehmender Reife des Kindes ist die Meinung und der Wille bezüglich der Wahl des Aufenthaltsortes mitzuberücksichtigen und nur in denjenigen Fällen entgegen dem Kindeswillen zu entscheiden, wo objektive Gründe dies im Sinne einer klaren Gefährdung rechtfertigen (vgl. BREITSCHMID, in: Arnet, Breitschmid, Jungo [Hrsg.], Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Personen und Familienrecht, Art. 1- 456 ZGB, Partnerschaftsgesetz, 4. Aufl. 2023, Art. 301 Rz. 8). Gefährdet ist das Kindeswohl nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichts, wenn das Kind im Umfeld der Eltern nicht so geschützt und gefördert wird, wie es für seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung nötig wäre (vgl. Urteile des Bundesgerichts 5A_500/2023 vom 31. Januar 2024 E. 3.1, 5A_388/2022 vom

E. 14

/ 18 besondere pädagogische oder andere Anforderungserfordernisse etc.; BIDERBOST, in: Arnet, Breitschmid, Jungo [Hrsg.], Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Personen und Familienrecht, Art. 1-456 ZGB, Partnerschaftsgesetz, 4. Aufl. 2023, Art. 310 Rz. 11). 4.2. Die materiellen Voraussetzungen der fürsorgerischen Unterbringung einer minderjährigen Person in einer geschlossenen Einrichtung oder einer psychiatrischen Klinik richten sich nach Art. 310 Abs. 1 ZGB (vgl. Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden ZK1 23 62 vom 15. Mai 2023 E. 3.1 m.w.H.; BBl 2006 7102 Ziff. 2.4.2; differenziert auch: GEISER/ETZENSBERGER, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 7. Aufl. 2022, Vor Art. 426–439 ZGB N. 7). Für die Zulässigkeit der fürsorgerischen Unterbringung eines Kindes in einer geschlossenen Einrichtung ist demzufolge nicht ein Schwächezustand gemäss Art. 426 Abs. 1 ZGB vorausgesetzt, wohl aber eine spezifische kindesrechtliche Gefährdungslage, die zu entsprechender Behandlung geeignet ist (BREITSCHMID, a.a.O. Art. 314b N. 2). Folglich sind die Gründe für die Einweisung offener als bei Erwachsenen (CANTIENI/BLUM, in: Fountoulakis et. al. [Hrsg.], Fachhandbuch Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, 2016, Rz. 15.100) und es ist eine Kindswohlgefährdung erforderlich (vgl. BBl 2006 7102 Ziff. 2.4.2; COTTIER, in: Böhler/Jakob [Hrsg.], Kurzkommentar Schweizerisches Zivilgesetzbuch, 2. Aufl. 2018, Art. 310 N. 1). Die fürsorgerische Unterbringung in einem Jugendheim ist nur zulässig, wenn der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden kann, und ist als intensivster Eingriff gegenüber der Familienpflege oder Unterbringung in einer Wohngruppe subsidiär und komplementär. Wie alle Kindesschutzmassnahmen hat auch die fürsorgerische Unterbringung die mildeste der Erfolg versprechenden Massnahmen zu sein (Proportionalität) und muss insgesamt verhältnismässig sein (Urteil des Bundesgerichts 5A_188/2013 vom 15. Mai 2013 E. 3; BREITSCHMID, a.a.O., Art. 310 N. 4). Zur Behandlung einer psychischen Störung, zuweilen aber auch als Krisenintervention, hat die fürsorgerische Unterbringung zudem zeitlich eng – auf wenige Tage, Wochen oder Monate – begrenzt zu sein (CANTIENI/BLUM, a.a.O., N. 15.101). 4.3. Mit seinem Schulabsentismus, welcher seine Ausbildung und die beruflichen Zukunftsperspektiven erheblich gefährdet, mit dem Fehlen an Unterstützungsmassnahmen bzw. deren Ablehnung in der Familie und den fehlenden Regeln und Strukturen in seinem Alltag und seinen Abwesenheiten hat sich B.C._____ erheblich selbst gefährdet. Es unterblieb insbesondere jeglicher Schulunterricht, was den schulischen Fortschritt zusehends erschwert bzw.

E. 15

/ 18 verunmöglicht. Dadurch ist die persönliche Entwicklung von B.C._____ ebenfalls gefährdet, was nicht in seinem Interesse liegen kann, zumal er ja selbst eine Ausbildung als Elektriker anstrebt. In seiner Befragung vor der Ersten zivilrechtlichen Kammer erklärte er sich zwar einsichtig, indem er vorbrachte, seine Chancen in D._____ ungenutzt gelassen zu haben. Dennoch scheinen seine Ausführungen eher vordergründig und mit Blick auf den Ausgang des Verfahrens gemacht. Mit Blick auf die bereits vielen erfolgten Schulwechsel und in Würdigung des über Monate trotz der behördlichen Massnahmen gezeigten Verhaltens ist davon auszugehen, dass B.C._____ zum heutigen Zeitpunkt noch nicht genügend stabilisiert ist. Demnach ist die kindesrechtliche Gefährdungslage im Sinne von Art. 310 Abs. 1 ZGB zum jetzigen Zeitpunkt klar erstellt. 4.4. B.C._____ wurde zur Massnahmeplanung und persönlichen Betreuung im Jugendheim G._____ untergebracht. Das Jugendheim G._____ wurde angewiesen, die KESB Nordbünden bis am 11. August

2025 mit einem Verlaufsbericht unter Hinweis auf die weiteren Massnahmen zu benachrichtigen. Gemäss den Ausführungen im angefochtenen Entscheid ist das Ziel, dass B.C._____ in den nächsten Wochen abgeklärt wird und seine persönlichen und schulischen Perspektiven mit ihm erarbeitet werden können. Ausserdem soll er in einem sozialpädagogischen Rahmen betreut werden (act. E. 1). 4.5. Ein im Vergleich zur fürsorgerischen Unterbringung milderes Mittel, das einen weniger intensiven Eingriff in die persönliche Freiheit von B.C._____ bedeuten würde, wäre in der Unterbringung in einer offenen Wohngruppe – oder wie von der Beschwerdeführerin ausgeführt zuhause – zu erblicken, wobei die Massnahmeplanung ambulant durchgeführt werden müsste. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass diese mildere Massnahme keineswegs geeignet war, die Kindeswohlgefährdung abzuwenden. Insbesondere ist die von der Beschwerdeführerin angestrebte Rückkehr von B.C._____ nach D._____ offensichtlich nicht zielführend. Vielmehr deckt der Zweck der Unterbringung im Jugendheim G._____ die festgestellten Kindeswohlgefährdungen, nämlich die Erarbeitung einer persönlichen und schulischen Perspektive sowie Betreuung in einem sozialpädagogischen Rahmen ab. Eine Massnahmeplanung erscheint denn auch zwingend erforderlich. Es spricht vielmehr für die Verhältnismässigkeit der fürsorgerischen Unterbringung, dass diese über die unmittelbare Abwendung der (Selbst-)Gefährdung geschieht, sondern eine breit gefächerte Planung erfolgt. Soweit der Beschwerdeführer sowie auch der Kindesvertreter eine Rückkehr in die Regelschule per Schulbeginn im nächsten Schuljahr beantragen, wird die Massnahmeplanung zeigen, ob dies angesichts des Kindeswohls realistisch ist.

E. 16

/ 18 4.6. Die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung oder in einer psychiatrischen Klinik gemäss Art. 314b Abs. 1 ZGB hat in angemessener Weise zu geschehen, was aus Art. 310 Abs. 1 ZGB folgt. Auch bei Minderjährigen ist ausschliesslich eine fürsorgerische Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung zulässig. Der Entscheid über die Eignung stellt eine Wertung dar. Es kann nicht verlangt werden, dass geradezu eine ideale Einrichtung zur Verfügung steht. Es muss vielmehr genügen, dass die Einrichtung den wesentlichen Bedürfnissen entspricht (so bereits BGE 112 II 486 E. 4c). Dabei ist die Eignung der Institution unter dem Blickwinkel der spezifisch kindesrechtlichen Gefährdungslage zu beurteilen und zu bejahen, wenn die betreffende Einrichtung dem eingewiesenen Kind Hilfe bei der Lösung seiner Probleme zu leisten vermag, so dass Aussicht besteht, seine Entwicklung in geordnete Bahnen zu lenken (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_295/2021 vom 19. Mai 2021 E. 4.1 m.w.H.). 4.7. Das Jugendheim G._____ ist dem Amt für Justizvollzug des Kantons R._____ angegliedert und betreut zivil- und strafrechtlich eingewiesene Jugendliche. Mit B.C._____ ist festzuhalten, dass das Setting im Jugendheim G._____, wo sich auch strafrechtlich eingewiesene Jugendliche und junge Erwachsene befinden, längerfristig nicht optimal erscheint, was auch der von B.C._____ geschilderte Vorfall betreffend einen Schlag auf seinen Kopf durch einen anderen Jugendlichen nahelegt. Für den Moment ist die Platzierung jedoch noch hinzunehmen. So hat B.C._____ einen Platz in der geschlossenen Wohngruppe zur Betreuung und Massnahmeplanung erhalten, die das Jugendheim anbietet. Er wird in der Einrichtung intern beschult (KESB-act. 194 S. 505). Die geschlossene Wohngruppe des Jugendheims vermag die wesentlichen Bedürfnisse von B.C._____ zu erfüllen. Weitere Entweichungen können abgewendet, eine Alltagsstruktur kann ihm vermittelt werden und die zur Massnahmenplanung nötigen Abklärung können durchgeführt werden. Im Weiteren ist im Jugendheim G._____ gemäss der im Recht befindlichen Aufenthaltsvereinbarung

(KESB-act. 194 S. 505) ein Aufenthalt von maximal 16 Wochen geplant. Somit ist die Dauer des Aufenthalts absehbar. Eine laufende Überprüfung der Voraussetzungen ist zudem vorgesehen und B.C._____ hat es ein Stück weit selbst in der Hand, die Dauer der Massnahme durch kooperatives Verhalten zu verkürzen. Es ist jedoch auch von Seiten der Einrichtung dafür zu sorgen, dass die Massnahmeplanung baldmöglichst anhand genommen wird. Wünschenswert wäre deren Abschluss bis spätestens zu Beginn des Schuljahres 2025/26 am 11. August 2025, damit auch die Frage nach einer Rückkehr in die Regelschule nach D._____ rechtzeitig beantwortet werden kann.

E. 17

/ 18 4.8. Insgesamt erweist sich die fürsorgerische Unterbringung von B.C._____ als erforderlich, derzeit geeignet und für die vorgesehene Dauer zumutbar, sprich verhältnismässig. Sämtliche Voraussetzungen für diese Kinderschutzmassnahme gemäss Art. 310 Abs. 1 ZGB, Art. 314b Abs. 1 und Art. 426 ff. ZGB sind erfüllt. Der Entscheid der Kinderschutzbehörde ist rechtmässig und die dagegen erhobene Beschwerde ist auch mit Blick auf die Unterbringung im Jugendheim G._____ abzuweisen. 5. Nachdem B.C._____ im Jugendheim G._____ verbleibt, ist auch der Antrag des Kindesvertreters auf Weiterführung der per 11. Februar 2025 eingesetzten sozialpädagogischen Familienbegleitung obsolet.

E. 18

/ 18 Es wird erkannt: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von insgesamt CHF 2'600.00 (Gerichtsgebühr von CHF 1'500.00 und Kosten der Kindesvertretung von CHF 1'100.00) gehen zu Lasten des Kantons Graubünden. 3. Rechtsanwalt Lorenz Raschein (Kindesvertreter) ist für das Beschwerdeverfahren zulasten des Kantons Graubünden (Obergericht) mit CHF 1'100.00 (inkl. Spesen und MWST; siehe Dispositivziffer 2) zu entschädigen. 4. [Rechtsmittelbelehrung] 5. [Mitteilungen]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.